

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 01. November 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Wasser

Die Gebührensatzung Wasser des Zweckverbandes "Kühlung" vom 20.12.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist oder Schuldner der Grundsteuer **sein würde**, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. **Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist gebührenpflichtig die Wohnungseigentümergeinschaft oder der Wohnungs- oder Teileigentümer.** Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Außerdem sind die in § 6 Absatz 4 KAG M-V genannten weiteren Personen gebührenpflichtig.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bad Doberan, 02.11.2006

Rhode
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.